Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.6.2013

§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Beschaffungsordnung (BO) regelt das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg (Beschaffungen) nach dem Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A). Der Anwendungsbereich umfasst auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (vgl. § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV)). Dies gilt auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes an Architekten, Ingenieure, Stadtplaner und Bausachverständige, sofern die zu erbringenden Leistungen nicht zur Vorbereitung oder Begleitung einer Bauleistung dienen und daher den Regelungen des Vergabehandbuches Freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) oder den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) unterliegen.

(2) Die BO ist für alle Vergaben nach Abs. 1 anzuwenden, die durch Behörden und Ämter der FHH einschließlich der Einrichtungen nach §§ 15 und 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Hochschulen durchgeführt werden, unabhängig davon, aus welchen Mitteln die Beschaffungen finanziert werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Haushaltsmittel für Lieferungen und Leistungen bei Bautiteln oder doppischen investiven Kontierungsobjekten veranschlagt oder die entsprechenden Mittel den Bauleistungen vergebenden Stellen zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, sowie für Mittel, die außerhalb des hamburgischen Haushalts hierfür bereitgestellt werden (z.B. Förder- und sonstige Mittel der EU, Bundesmittel, Geldspenden oder vergleichbare Zuwendungen).

(3) Die in dieser BO genannten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer (USt).

(4) Die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen bleiben unberührt.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Standardbedarf) werden von der gemäß Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 jeweils zuständigen Zentralen Vergabestelle (ZVST) oder einer der anderen in Abs. 2 genannten Stellen beschafft. Alle nicht in der Anlage 1 aufgeführten Waren und Dienstleistungen sind Spezialbedarf. Dies gilt auch für freiberufliche Leistungen. Vergabeverfahren für Spezialbedarf werden nach Abs. 3 und Abs. 4 durchgeführt.

(2) Zuständig für die Beschaffung von Standardbedarf

1. ab einem Gesamtauftragswert, welcher der Wertgrenze für Öffentliche Ausschreibungen (derzeit 100.000 Euro) entspricht, ist

   die jeweils zuständige ZVST (Anlage 1);

2. dessen Gesamtauftragswert die Wertgrenze für Öffentliche Ausschreibungen nicht erreicht **und** für den keine vertragliche Abrufverpflichtung (z.B. aus Rahmenvereinbarungen) besteht, ist

   die intern zuständige Beschaffungsstelle;

3. der in der Nr. 2 der Aufstellung 1 zu Anlage 1 aufgeführt ist **und** für den keine vertragliche Abrufverpflichtung (z.B. aus Rahmenvereinbarungen) besteht, ist ab einem Gesamtauftragswert von 1.000 Euro

Dataport (AöR).

(3) Zuständig für die Beschaffung von Spezialbedarf und Freiberuflichen Leistungen

1. ab einem Gesamtauftragswert von 100.000 Euro ist

die ZVST der betreffenden Behörde (Anlage 1);

anderenfalls

die ZVST der Finanzbehörde;

2. unter einem Gesamtauftragswert von 100.000 Euro ist

die intern zuständige Beschaffungsstelle.

(4) Alle Vergaben ab dem EU-Schwellenwert werden von einer der ZVST durchgeführt.

(5) Die Finanzbehörde ist berechtigt, für gleichartigen Bedarf verschiedener Stellen die gemeinsame Beschaffung festzulegen, selbst durchzuführen oder im Einvernehmen mit der beteiligten Behörde eine andere Stelle mit der Beschaffung zu beauftragen, wenn dies wirtschaftlich ist.

(6) Die Regelungen des § 2 gelten nicht für die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek.

§ 3
Vergabegrundsätze, Wahl des Vergabeverfahrens, Wertgrenzen

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A werden Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

(2) Soweit nicht nach § 3 VOL/A auf Grund eines der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände ein bestimmtes Vergabeverfahren zulässig ist, können bei Unterschreitung bestimmter Auftragswerte die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe gewählt werden. Für die Schätzung des Gesamtauftragswerts (vgl. § 3 VgV) sind alle zu erwartenden Kosten der Beschaffung zu addieren. Bei absehbar wiederkehrenden Bedarfen oder längerfristigen Verträgen bis zu vier Jahren Vertragslaufzeit errechnet sich der Gesamtauftragswert durch Multiplikation des Jahresauftragswerts mit der Vertragslaufzeit. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer errechnet sich der Gesamtauftragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

(3) Bei einem Gesamtauftragswert **unter 500 Euro** kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

(4) Bei einem Gesamtauftragswert **unter 50.000 Euro** kann eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A erfolgen.

(5) Bei einem Gesamtauftragswert **unter 100.000 Euro** können Aufträge durch Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 VOL/A ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Grundsätzlich ist bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung vergeben werden sollen, mindestens alle vier Jahre ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Der Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb bedarf einer ausdrücklichen, nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

(6) Bei einem Gesamtauftragswert ab **100.000 Euro, der unter dem EU-Schwellenwert (vgl. § 2 Abs. 2 VgV) liegt**, ist eine **Öffentliche Ausschreibung** durchzuführen, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

(7) Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.

Bei Freihändiger Vergabe sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer ausdrücklichen, nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich mindestens sechs geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer ausdrücklichen, nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

§ 4
Vergabe freiberuflicher Leistungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten freiberuflichen Leistungen sind wie folgt zu vergeben:

1. Für die Vergabe von eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen gilt § 3.

2. Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sind ebenfalls in einem wettbewerblichen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren zu vergeben. Wettbewerblich, transparent und nicht diskriminierend ist ein Vergabeverfahren, wenn ein nicht unmittelbar an der Vergabe Beteiligter die Entscheidung der Vergabestelle nachvollziehen kann und die beteiligten Bewerber oder Bieter im Verlauf des Verfahrens gleich behandelt werden.

   Bei einem Gesamtauftragswert **unter 25.000 Euro** kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden, wenn der Auftraggeber sich die erforderlichen Marktkenntnisse auf andere Weise zuverlässig beschafft.

   Bei einem Gesamtauftragswert **unter 100.000 Euro** soll das Vergabeverfahren an die Freihändige Vergabe nach der VOL/A angelehnt werden.

   Mindestens drei Unternehmen sollen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden und die Zuschlagskriterien vorab festgelegt werden.

   Ab einem Gesamtauftragswert von **100.000 Euro** soll das Vergabeverfahren an die Vorschriften der VOF angelehnt werden. Letzteres bedeutet insbesondere:

   a) Ob eine vorherige Bekanntmachung erforderlich ist, ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 3 VOF. Auf eine vorherige Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn der Auftraggeber sich die erforderlichen Marktkenntnisse auf andere Weise zuverlässig beschafft. Die Regelungen des § 9 VOF finden keine Anwendung.

b) Die Durchführung des Teilnahmewettbewerbs orientiert sich an den Regelungen in § 10 VOF. Die Fristen nach § 7 Abs. 1 und 2 VOF (Bewerbungsfristen) gelten entsprechend.

c) Das Auswahlverfahren orientiert sich an den Regelungen in § 11 VOF; insbesondere sind die Zuschlagskriterien vorher zu nennen und nach Möglichkeit zu gewichten.

d) Die nicht berücksichtigten Bieter sollen entsprechend § 14 Abs. 5 VOF benachrichtigt werden.

e) Die Vorschriften über die Mitteilung an die EU (§ 14 Abs. 1 VOF) finden keine Anwendung.

(2) Für die Schätzung des Gesamtauftragswertes gilt § 3 Abs. 1.

(3) Hinsichtlich der Vertragsbedingungen gilt § 6 Abs. 4.

(4) Für die Erteilung des Auftrags gilt § 18 VOL/A (Schriftform, Telekopie oder elektronische Form).

§ 5
Auftragserteilung, Vordrucke

(1) Der Zuschlag ist einem Angebot im Regelfall unter Verwendung des unterschriebenen VOL-Bestellscheins zu erteilen (Schriftform, § 18 Abs. 2 1. Fall VOL/A, § 126 BGB). Dessen Übermittlung an den Auftragnehmer ist auch per Fax möglich (Telekopie, § 18 Abs. 2 3. Fall VOL/A).

(2) Bei einem Gesamtauftragswert unter 50.000 Euro können Aufträge im Rahmen der Freihändigen Vergabe elektronisch erteilt werden, wobei eine einfache E-Mail mit einer Signatur (§ 2 Nr. 1 SigG), aus der der Absender (Auftraggeber) eindeutig hervorgeht, genügt. Die haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Teilnahme an elektronischen Auktionen ist nicht gestattet, sofern nicht besondere Umstände eine solche Teilnahme erforderlich machen.

(3) Bei einem Gesamtauftragswert unter 500 Euro können Aufträge formlos vergeben werden (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A).

(4) Die Zuschlagserteilung mittels mündlicher oder telefonischer Annahmeerklärung ist außer in den Fällen des Absatzes 3 nicht zulässig (vgl. § 18 Abs. 2 VOL/A).

(5) Elektronische Abrufe (Nutzung von Bestellmöglichkeiten per E-Mail oder Internet bei den Vertragspartnern) aus bestehenden Rahmenvereinbarungen oder sonstigen Verträgen sind zulässig. Die jeweils zuständige ZVST oder diejenige Beschaffungsstelle, die den Vertrag geschlossen hat, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner sicherzustellen, dass die Bedarfsstelle erkennen kann, welche Produkte elektronisch aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden können.

(6) Die Inhalte der in der **Anlage 2** aufgeführten Vordrucke für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen und Abwicklung von Bestellvorgängen sind von der Finanzbehörde verbindlich festgelegt. Die äußere Gestaltung kann an die Bedürfnisse der jeweiligen Vergabestelle angepasst werden.

§ 6
Vertragsbedingungen

(1) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der VOL)“ (VOL/B) sowie die „Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)“ sind in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zum Bestandteil der nach der VOL abzuschließenden Verträge zu machen (vgl. § 9 VOL/A).

(2) Wird abweichend von § 5 Abs. 1 für die Erteilung des Zuschlages kein VOL-Bestellschein genutzt, so muss die Annahme des Angebots (ggf. der Text der E-Mail) folgenden Zusatz enthalten:

Vertragsbedingungen:

1. Es gelten die VOL - Teil B - sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) in der jeweiligen Fassung. Diese Bestimmungen können bei der Auftrag gebenden Stelle eingesehen werden.

2. Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179) in der jeweiligen Fassung.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggf. für Versicherung.

4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dürfen abweichend von Abs. 1 die allgemeinen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners akzeptiert werden, soweit nicht haushalts- und kassenrechtliche Grundsätze entgegen stehen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei der Beschaffung von IT-Leistungen sind die VOL/B und die jeweils einschlägigen „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB)“ oder „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ zum Vertragsbestandteil zu machen. Darauf ist in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

(4) Bei freiberuflichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Vertragsbedingungen jeweils auftragsbezogen festgelegt. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der VOL)“ sowie die „Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)“ werden nicht Bestandteil des Vertrages.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Aufträge an Dataport (AöR).

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes.

§ 7
Organisation und Zusammenarbeit

(1) Die ZVST und sonstigen Beschaffungsstellen tragen die Verantwortung dafür, dass das Vergabeverfahren den vergaberechtlichen Vorschriften entspricht. Die Bedarfsstelle ist dafür verantwortlich, dass die ZVST und sonstigen Beschaffungsstellen die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens notwendigen Informationen und Zulieferungen (z.B. die Leistungsbeschreibung) zeitgerecht erhält. Außerdem trägt die Bedarfsstelle die Verantwortung dafür, dass zur Deckung des Bedarfes Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Die ZVST beraten die Beschaffungsstellen auf Wunsch bei der Durchführung von Vergabeverfahren, die in der Zuständigkeit der Beschaffungsstellen liegen. Darüber hinaus gehende Unterstützung kann im Einzelfall zwischen einer ZVST und der Beschaffungsstelle vereinbart werden. Die Bestimmungen über eine Kostenerstattung gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 61 LHO sind zu beachten.

(2) Die ZVST sorgen für den erforderlichen Informationsaustausch, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können.

(3) Verträge, insbesondere Rahmenvereinbarungen, werden durch die ZVST grundsätzlich derart abgeschlossen, dass sie für alle Behörden und Ämter der FHH einschließlich der Einrichtungen nach §§ 15 und 26 LHO und die Hochschulen rechtlich bindend sind. Ausnahmen sind vor Beginn des Vergabeverfahrens mit der Finanzbehörde abzustimmen.

(4) Die ZVST setzen die jeweiligen Vertragszeiträume für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeschriebenen Waren und Dienstleistungen fest. Vor einer (erneuten) Ausschreibung ermitteln sie den Bedarf auf geeignete Weise. Dies kann im Ergebnis bedeuten, dass neue Waren in die Leistungsbeschreibung aufgenommen oder nicht abgefragte Waren in zukünftigen Verträgen nicht wieder berücksichtigt werden.

(5) Die ZVST und sonstigen Beschaffungsstellen unterrichten die in die Verträge einbezogenen Bedarfsstellen in geeigneter Weise über Vertragspartner und Vertragsbedingungen. Diese vertraulichen Informationen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen natürlichen und juristischen Personen nicht zugänglich gemacht werden, die nicht mit Beschaffungsaufgaben für die FHH betraut sind. Die Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes bleiben unberührt.

(6) Besteht bezüglich einer Ware oder Dienstleistung keine Rahmenvereinbarung, wenden sich die Bedarfsstellen an die Beschaffungsstelle oder bei einem Gesamtauftragswert ab 100.000 Euro über ihre zuständige Beschaffungsstelle an die zuständige ZVST. Diese legen das Vergabeverfahren fest. Dies schließt die Prüfung ein, ob die Bedarfsdeckung durch eine andere Dienststelle der FHH oder Inhouse-Vergabe möglich ist.

(7) Bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen (Standard- und Spezialbedarf) mit einem möglichen Bezug zur IT-Infrastruktur der FHH, die ausnahmsweise nicht von Dataport (AöR) beschafft werden, ist Dataport (AöR) bei der Vorbereitung der Vergabe zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere softwaregesteuerte Produkte, die an das IT-Netzwerk der FHH angeschlossen werden können oder sollen.

§ 8
Transparenz, Bekanntmachung vergebener Aufträge

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb gem. VOL/A sind ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung unverzüglich der Finanzbehörde zur Veröffentlichung auf der dafür vorgesehenen Internetseite zuzuleiten, sofern Sicherheitsinteressen oder der Gesetzesvollzug nicht entgegenstehen.

Diese Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand und -wert (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Ort und Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren.

§ 9
Abweichungen von den Bestimmungen der BO

Von den Bestimmungen dieser BO kann im Einzelfall mit Zustimmung der für die Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts in der Finanzbehörde zuständigen Stelle abgewichen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung gilt ab dem 1.6.2013 in der geänderten Fassung.

ANLAGE 1
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.6.2013

Die Finanzbehörde hat nach § 2 Abs. 1 der Beschaffungsordnung für die nachstehend aufgeführten Warengruppen und Dienstleistungen die gemeinsame Beschaffung festgelegt und dafür die folgenden Behörden zu **Zentralen Vergabestellen (ZVST)** bestimmt. Diese sind für alle Beschaffungen einschließlich Miet-, Pacht-, Mietkauf- und Leasing-Verträgen zuständig.

Die ZVST sind im Einzelfall im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Vergabeverfahren untereinander zu übernehmen. Ansprechpartner gegenüber den Bedarfsstellen bleibt die ursprünglich zuständige ZVST.

Die nachfolgende **Aufstellung 1** enthält die Kontaktdaten aller ZVST (Nr. 1 bis 5) und die weiteren zentral zuständigen Beschaffungsstellen sowie die Waren und Dienstleistungen, für die diese zuständig sind (zum Teil Sammelbegriffe).

Außerdem enthält die Aufstellung 1 alle derzeit gültigen **generellen Ausnahmen**.

Aufstellung 2 enthält ein alphabetisches Stichwortverzeichnis als Hilfestellung für die unter die gemeinsame Beschaffung fallenden Waren und Dienstleistungen. Das Stichwortverzeichnis enthält weitergehende Suchbegriffe.

ANLAGE 1
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.6.2013

Aufstellung 1:

VERZEICHNIS
der Zentralen Vergabestellen (Nr. 1 bis 5) und der unter die gemeinsame Beschaffung fallenden Warengruppen und Dienstleistungen

Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbegriffe sind nicht abschließend.

1. FINANZBEHÖRDE

Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Besucheranschrift: Große Bleichen 27, 20354 Hamburg
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Alles rund ums Grün

Bäume

Pflege von Pflanzen und Grünanlagen

sonst. Pflanzen aller Art

Bewachungsdienste, Sicherheitsdienste, Objektschutz

Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen

Bürobedarf jeder Art

Bürobedarf (papierhaltig, nicht papierhaltig)

Büromaschinen aller Art (z.B. Telefaxgeräte)

kleine Büroausstattungsgegenstände (z.B. Locher, Heftmaschinen etc.)

Flipcharts

Kalender

Kopierpapier

Lichtpausarbeiten, Vervielfältigungsarbeiten und Erstellung großformatiger Drucke

Moderationswände

Elektronik, Kleinteile:

Audio-Geräte:

- Combiboxen (speziell für den Einsatz in der Schule/Veranstaltung)
- Elektroakustische Anlagen (ELA-Anlagen) zur Beschallung größerer Hallen und Flächen
- Mikrofone und spezielle drahtlose Mikrofonanlagen für Veranstaltungen
- Mischpulte / Kopfhörer

- MP3-Player/ -Recorder
- Radio/Kassettenrecorder mit CD
- Stereoanlagen
- Voice-Recorder

Ausstattung von Räumen mit Medien (Komplettlösungen)

Batterien / Akkumulatoren

Druckstraßen und Großkopierer (wie sie etwa in Hausdruckereien eingesetzt werden) sowie Sondertechnik, soweit sie nicht in die IT-Infrastruktur der hamburgischen Verwaltung eingebunden werden sollen

Einbau von und Service für Elektronik und Kleinteile(n)

Headsets

Kameras und Material (Filme, Entwickler etc.)

Lampen und Leuchten (Leuchtstoffröhren und Sonderlampen, Projektionslampen, außer Autolampen, s. 3)

Präsentationsgeräte:

- Beamer inkl. Montage (Deckenhalterungen, Diebstahlsicherungen)
- Bildwände für Decken- oder Wandmontage
- Diaprojektoren
- Episkope
- Interactive White Boards (Smart Board, Pen Tablet)
- mobile Leinwände
- Overhead-Projektoren (OHP)

Reparatur und Wartung von Elektronik und Kleinteilen

Telefone

Video-Geräte:

- Digitale Videokameras zur Aufnahme auf MINI DV, DVD, Festplatte und Speicherchip
- DVB-T/C oder S Empfänger für digitalen Fernsehempfang
- DVD-Player und -recorder
- Plasma- und TFT-Bildschirme
- TV-Geräte
- Videorecorder, Festplattenrecorder
- Videoschnittsysteme, auch computergestützt
- Zubehör für Videoaufnahmen (Stative und Mikrofone)

Zeiterfassungsgeräte

Zubehör für Audio und Videogeräte (Kassetten und Discs etc.)

Hausdienstleistungen, -ausstattung, Umzüge, Transporte, Beförderungsleistungen, Kurierdienste

Beförderung von Personen

Fußmatten (Kokos)

Handfeuerlöscher

Handwerker-, Hausdienste

Hausausstattung:

Hygienepapier (Falthandtuch-, Toilettenpapier, Servietten, Haushaltspapier)

Kurierdienste

Müll- und Abfallsäcke aus Kunststoff

Papierhandtücher und -halter bzw. -spender (s. a. Hygienepapier)

Schilder

Schmutzfangmatten

Seifenspender und dazugehörige Seifen

Streugut, Streusalz

Toilettenpapier

Transporte

Vinylstrukturmatten

IT:

Nur, soweit Dataport (siehe Nr. 2) nicht zuständig ist!

Schulbezogene IT: BSB (siehe Nr. 4)

Dienstleistungen (Migration etc.)

Hardware, Software und Lizenzen sowie Updates

sonstiges Zubehör

Verbrauchsmaterial (Drucker und Patronen)

Wartung, Pflege, Reparatur

Möbel und Raumausstattung:

Schulmöbel inkl. Schultafeln: BSB (siehe Nr. 4)

Auslegeware (soweit nicht VOB-Leistung)

Dekorationsarbeiten

Einrichtungsgegenstände

Haushaltsgeräte

Möbel:

- Büromöbel
- Bildschirmarbeitsplatzmobiliar
- Bürodrehstühle
- Drehsessel
- Objektmöbel (Stühle und Tische für Besucher- und Wartebereiche sowie Konferenzräume)

Regale und Stahlschränke:

- Stahlregale (stationäre und/oder fahrbare Regalanlagen)
- Holzregale (Lager- und/oder Bücherregale)
- Registratureinrichtungen (Hängeregistratur)
- Stahlschränke (z.B. für Garderobe, Reinigungsmaschinen)

Senkrechtlamellenanlagen und Folienrollos

Teppiche

Vorhang-, Gardinen- und Verdunkelungsstoffe (die Beschaffung im Rahmen von Dekorationsarbeiten durch die Dienststellen ist unzulässig)

Postdienstleistungen, Materialien

Brieföffnermaschinen

Falzmaschinen

Postbearbeitungssysteme (Frankier-, Kuvertiermaschinen)

Postdienstleistungen

Reinigung:

Besen und -stiele

Bürsten

Fensterreinigung

Gebäudereinigungsleistungen, außen und innen

Geschirrspülmittel

Glasreinigung

Gummischieber

Graffitientfernung

Reinigungsautomaten, -maschinen, -wagen einschl. Zubehör für die Gebäudereinigung

Reinigungs- und Pflegemittel aller Art für die Unterhaltsreinigung

Schwämme

Topfreiniger

Tücher (Leder-, Mikrofaser-, Staub- und Vliestücher)

Zink- und Kunststoffwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und –körbe)

Ver- und Entsorgungsleistungen:

Abfallentsorgung

Öl (außer für Motoren)

Strom

Technische Gase

Wasser

Werkzeuge und Material, Handwerkerbedarf

Elektrokleinwerkzeug

Maschinen, -teile und Zubehör

Materialien

Wartung, Reparatur, Einbau, Service etc. der Werkzeuge und Maschinen

Werkzeug, Elektro- und manuell

Werkzeugschränke

2. DATAPORT (AÖR)

Billstraße 82, 20539 Hamburg
Telefon: [redacted]
Telefax:
E-Mail:

Datenträger und (mobile) Speichermedien (z.B. CD/DVD-Rohlinge, USB-Sticks)

IT-Hardware aller Art (z.B. aktive Netzwerkkomponenten, Endgeräte, Monitore, Drucker, Peripheriegeräte) mit Ausnahme von:

- Geräten für Unterrichtszwecke in Hamburger Schulen
- Geräten für Lehre und Forschung in Hamburger Hochschulen
- Geräten für labortechnische Ausstattung

IT-Verbrauchsmaterial:

- Druckerpatronen
- Toner
- Fotoleitertrommeln (mit Ausnahme von Fotoleitertrommeln für Fotokopiergeräte)

Multifunktionsdrucker und -kopierer zur Einbindung in die IT-Infrastruktur der Hamburgischen Verwaltung

Software (Überlassung, Erstellung, Pflege) mit Ausnahme von

- Programmen, die spezielle fachliche Anforderungen eines Fachbereiches abdecken
- Programmen für Unterrichtszwecke in Hamburger Schulen
- Programme für Lehre und Forschung in Hamburger Hochschulen.

Standard-Ersatzbedarf

Telekommunikationssysteme aller Art (ausgenommen ist aufgabentypischer Bedarf von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS))

3. BEHÖRDE FÜR INNERES UND SPORT

Verwaltung und Technik – VT 21 –
Carl-Cohn-Str. 39, 22297 Hamburg
Telefon: [redacted]
Telefax:
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

(BOS-)Funktechnik und Zubehör

Abschleppleistungen

Fahrräder und Zubehör

Kraftfahrzeuge aller Art (Kauf, Leasing u. Miete)

Generelle Ausnahme:

Unabhängig vom Auftragswert sind Kraftfahrzeuge aller Art (Kauf, Leasing u. Miete) über die ZVST der BIS zu beschaffen.

- Personenkraftwagen (PKW, Kleinbusse)
- Kraftomnibusse
- Lastkraftwagen, Zugmaschinen u. Anhänger, jeweils offen u. geschlossen, mit u. ohne Ladegeräte, mit u. ohne Aufbau (Mulden, Kipper u.ä.)
- Sonstige Fahrzeuge und selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie z.B. Ackerschlepper, Kleintraktoren, Einachsfräsen, Geräteträger u. –wagen, Elektrofahrzeuge, E-Karren, Gabelstapler
- Motorräder

Inspektionen, Wartungs- und Reparaturleistungen

Haupt- und Abgasuntersuchungen und sonstige gesetzliche Prüfungen

Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe

Teile und Zubehör für alle Fahrzeuge (incl. Bereifung, Starterbatterien)

Sicherheitsausrüstung

Munition aller Art (Patronen, Leuchtpatronen, Signalböller)

Schutzausrüstung für Vollzugskräfte (Schutzwesten, Körperschutzausstattung)

Waffen (Schusswaffen, Reizstoffsprühgeräte, Einsatzstöcke, Trainingswaffen)

Zubehör und Reinigungsgerät für Waffen (Ersatzteile, Zieloptik, Holster, Schulterstützen, Magazine usw.)

4. **BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG**

Referat Schulbudgets und Beschaffungen - V 242 -
[redacted]
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg
Telefon: 428 63 [redacted]
Telefax: 428 63 [redacted]
E-Mail: Ausschreibungen@bsb.hamburg.de

Schulbezogene IT

Schulmöbel inkl. Schultafeln

Print – und sonstige Medien

Anzeigen in Zeitungen

Buchbinde- und Restaurierungsarbeiten

Bücher

Druck von Vordrucken

Gesetzestexte

Gestaltung und Druck von Druckerzeugnissen

Loseblattsammlungen

Online-Gebühren

Sonstige Druck- und Papiererzeugnisse

Zeitschriften

Schulungen, Seminare, Fortbildungen Trainings, Workshops

Coaching

IT-Schulungen

Workshops

Verpflichtung von Dozentinnen und Dozenten

Unterrichtsmaterial, Spiel- und Sportgeräte, Kinder- und Jugendmaterial, Musikgeräte, Material zum Basteln und Werken

Karton und Pappen (außer technische Pappen)

Musikinstrumente, Wartung, Reparatur für Schulen

Spielzeug und -geräte, Ausstattung derselben, Wartung

Sportgeräte und Teile dazu, Wartung, Reparatur

5. BEHÖRDE FÜR JUSTIZ UND GLEICHSTELLUNG

Zentralamt Z 12
Referat für Beschaffung / Vergabe
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg
Telefon: 428 001 [redacted]
Telefax: 427973 [redacted]
E-Mail: Ausschreibungen@justiz.hamburg.de

Kleidung, Textilien, Wäsche, Schuhe, Wäscherei und Reparatur

Generelle Ausnahme:

Dienstkleidung, die bisher über das LZN beschafft wird, verbleibt dort

Für die Feuerwehr bestehende Regelungen zu Wäsche und Reinigung von Textilien bleiben erhalten

andere Textilien, z.B. Bettwäsche, Handtücher

Arbeitskleidung

Kleidung

Schuhe

Reinigung, Wäsche und Instandhaltung, Reparatur von Unterkunfts- und Personalwäsche

Waschen und Reinigen von Vorhängen

Lebensmittel

Lebensmittel

Medizinisches Verbrauchsmaterial, medizinische Geräte inkl. Wartung und Reparatur

Atemschutzmasken

Defibrillatoren

Drogen-, Alkoholtests

Einmalhandschuhe

Erste-Hilfe-Kästen

Impfstoffe

Laborverbrauchsmaterial

Medizinische Gase

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente

Reparatur medizinischer Geräte

Rollatoren

Rollstühle

(Säuglings-)Waagen

Thermometer

Verbandmaterial

Wartung medizinischer Geräte

6. BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND INNOVATION
LANDESBETRIEB STRAßEN, BRÜCKEN UND GEWÄSSER

Geschäftsbereich Straßen
Fachbereich Planung und Entwurf Stadtstraßen - S 2
Sachsenfeld 3 - 5, 20097 Hamburg
Telefon: 428 26 [redacted]
Telefax: 4279 49 [redacted]
E-Mail: [redacted]

Schilder und Zubehör:

- Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterial für Verkehrszeichen;
- Straßennamensschilder, Zusatzschilder und Befestigungsmaterial;
- Verkehrszeichen nach StVO;

7. BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND INNOVATION
LANDESBETRIEB STRAßEN, BRÜCKEN UND GEWÄSSER

Geschäftsbereich Straßen
Fachbereich Verkehrssteuerung, Öffentliche Beleuchtung und Parkraumbewirtschaftung
Sachsenfeld 3 - 5, 20097 Hamburg
Telefon: 428 26 [redacted]
Telefax: 4279 49 [redacted]
E-Mail: [redacted]

Fernwirkanlagen und Einrichtungen für die Steuerung des Straßenverkehrs, wie Lichtsignalanlagen, Wechselverkehrszeichen, Parkleitsysteme, Verkehrsbeeinflussungsanlagen etc. einschl. deren Zubehörs.

Parkuhren, Parkscheinautomaten einschl. Zubehör

Verkehrsdatenerfassungs- und -auswertungsgeräte

Verkehrssignalrechner und externe Geräte,

8. BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT
LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: [redacted]
Telefax:
E-Mail: [redacted]

Photogrammetrische Produkte und Auswertungen (Bildflüge, Luftbilder, Satellitenbilddaten, Bauwerksphotogrammetrie)

Aufstellung 2

STICHWORTVERZEICHNIS
für die unter die gemeinsame Beschaffung fallenden Waren- und Dienstleistungsgruppen

Die hinter dem Stichwort angegebene Ziffer nennt die zuständige Vergabestelle (Aufstellung 1).

A

Abfall- und Müllsäcke 1
Abfalleimer 1
Abfallentsorgung 1
Abschleppen 3
Acetylen 1
Ackerschlepper 3
Akkumulatoren 1
Akten- und Botentaschen 1
Aktendeckel 1
Aktentaschen 1
Alkohol- und Drogentests 5
Alleskleber 1
andere Textilien, z.B. Bettwäsche, Handtücher 5
Anhänger (zur Lastenbeförderung) 3
Anlagen und Geräte zur Verarbeitung von Daten etc. (Kauf, Miete und Wartung) 2
Anrufbeantworter 2
Anspitzer 1
Anzeigen in Zeitungen 4
Arbeitshefte 4
Arbeitskleidung 5
Arbeitsmaschinen (z.B. Ackerschlepper, Kleintraktoren) 3
Arbeitsplatzrechner 2
Audio-Geräte und Zubehör 1
Aufnahmegeräte (fotografische) 1
Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterial für Verkehrszeichen 6
Auslegeware (soweit nicht VOB-Leistung) 1
Ausstattung von Räumen mit Medien (Komplettlösungen) 1

B

Bastelfilz 4
Bastelpapier 4
Batterien 1
Bäume 1
Bauwerksphotogrammetrie 8
Beamer inkl. Montage und Zubehör 1
Beförderungsleistungen für Personen 1

Bereifung für Fahrzeuge 3
Besen 1
Besenstiele 1
Bestecke (Gabeln, Messer, Löffel) 1
Bettbezüge 5
Bettlaken 5
Bettwäsche 5
Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen 1
Bildflüge (Photogrammetrische Auswertung) 8
Bildschirmarbeitsplatzmobiliar (z.B. PC-Arbeitstische, Sitz-Steharbeitstische, Stand,- Roll und Hochcontainer, Stehschreibpulte) 1
Bildwände (für Decken- oder Wandmontage) 1
Bleistifte 1
BOS-Funktechnik und Zubehör 3
Botentaschen 1
Briefablagekästen 1
Brieföffnemaschinen 1
Briefordner 1
Briefumschläge 1
Buchbinde- und Restaurierungsarbeiten 4
Bücher 4
Bücherregale 1
Buchhaut 4
Buchstützen 1
Buntstifte 4
Büroausstattungsgegenstände, diverse 1
Bürobedarf (papierhaltig, nicht papierhaltig) 1
Bürodrehstühle und -sessel 1
Büroklammern 1
Büromaschinen aller Art 1
Büromöbel (z.B. Garderoben,- Aktenschränke, Aktenregale, Akten-Beistellregale, Arbeits- und Besprechungstische) 1
Bürsten 1

C

CD-Rohlinge 2
Chemikalien für den Unterricht 4
Combiboxen 1
Cutter 4

D

Datenprojektoren 1
Datenträger (magnetische) 2
Datenträger und (mobile) Speichermedien (z.B. CD/DVD-Rohlinge, USB-Sticks) 2

Datumsstempel 1
Dekorationsarbeiten 1
Detektoren für Verkehrsdatenerfassung und -auswertung 7
Diaprojektoren 1
Digitale Videokameras zur Aufnahme auf MINI DV, DVD, Festplatte und Speicherchip 1
Digitalkameras und Zubehör 1
Diverse Büroausstattungsgegenstände 1
Drehsessel auch für den 24-Stunden-Einsatz 1
Drogen-, Alkoholtests 5
Druck von Vordrucken 4
Drucker (Arbeitsplatz) 2
Druckerpatronen 2
DVB-T/C oder S Empfänger für digitalen Fernsehempfang 1
DVD-Player und -recorder 1
DVD-Rohlinge 2
DV-Geräte 2

E

Eimer 1
Einachsfräsen 3
Einmalhandschuhe 5
Einsatzstöcke 3
E-Karren 3
ELA-Anlagen (Elektroakustische Anlagen) 1
Elektrofahrzeuge 3
Elektrokleinwerkzeug 1
Entsorgungsleistungen 1
Episkope 1
Erste-Hilfe-Kästen 5
Essbestecke 1
Etiketten 1

F

Fahrräder und Zubehör 3
Fahrregalanlagen, siehe unter Stahlregale (Stand und- /oder Fahregalanlagen) 1
Farben für die Renovierung 1
Farben zum Basteln oder Tuschen 4
Farbträger für DV-Geräte (Tintenpatronen, Toner, Fotoleitertrommeln u.ä.) 2
Faserschreiber 1
Faxgeräte 1
Fensterreinigung 1
Fernmeldeanlagen aller Art einschl. der zugehörigen Geräte 2
Fernsehgeräte 1
Fernwirkanlagen und Einrichtungen zur Steuerung des Straßenverkehrs 7

Festplattenrecorder	1
Feudel	1
Feuerlöschdecken	1
Feuerlöscher sowie Wartung und Wiederbefüllung	1
Flipcharts	1
Flipchartblöcke	4
Folien (Schreib-) für OHP	1
Folienrollos	1
Fotografische Aufnahme- und Laborgeräte aller Art einschl. Zubehör	1
Fotokopiergeräte (s. Kopiergeräte)	2
Fotoleitertrommeln (jedoch nicht für Kopiergeräte)	2
Fotoleitertrommeln für Kopiergeräte	1
Frankiermaschinen	1
Fußbodenpflegemittel	1
Fußbodenreinigungsmaschinen und –geräte	1
Fußmatten jeglichen Materials für drinnen und draußen	1

G

Gardinenstoffe	1
Gase, technische (nur Acetylen, Sauerstoff, Stickstoff)	1
Gebäudereinigungsleistungen, außen und innen	1
Geräteträger (Reinigung)	1
Gerätewagen (Reinigung)	1
Geschirrspülmittel	1
Geschirrtücher	5
Gesetzestexte	4
Gestaltung und Druck von Druckerzeugnissen	4
Gestelldrehtafeln	4
Glasreinigungsleistungen	1
Graffitientfernung	1
Gummihandschuhe	1
Gummiringe	1
Gummischieber	1

H

Haftnotizen	1
Halter für Hygienetüten	1
Handfeger	1
Handfesseln	3
Handtücher	5
Handtücher aus Papier	1
Handwerker-, Hausdienste	1
Handy	2
Haushaltsgeräte und Geschirr	1

Haushaltsmülleimer	1
Haushaltspapier	1
Haushaltstücher	1
Haushaltswaren	1
Headsets	1
Heftklammern	1
Heftmaschinen	1
Heftstreifen	1
Heizgas	1
Holster	3
Holzregale (Lager- und/oder Bücherregale)	1
Hygienepapier (Falthandtuch-, Toilettenpapier, Servietten, Haushaltspapier)	1

I

Impfstoffe	5
Interactive White Boards (Smart Board, Pen Tablet)	1
IT-Hardware aller Art (z.B. aktive Netzwerkkomponenten, Endgeräte, Monitore, Drucker, Peripheriegeräte)	2
IT-Schulungen	4
IT-Verbrauchsmaterial (Druckerpatronen, Toner)	2

K

Kalender	1
Kameras	1
Kantenband	4
Karteikarten	1
Karton für Bastelbedarf	4
Karton und Pappe (außer technische Pappen)	1
Kfz-Reparaturen	3
Kipper	3
Kissenbezüge	5
Klarsichthüllen	1
Klassenregale (für Schulen)	4
Klaviere (für Schulen)	4
Klebefilmrollen und -abroller	1
Kleber	4
Klebestifte	1
Kleidung (Ausnahme: Dienst- und Schutzkleidung)	5
Kleinbusse	3
Kleintraktoren	3
Klemmschienen und -hüllen	1
Knetmasse	4
Kohlepapier	1
Kokos-Fußmatten	1

Kopfhörer 1
Kopiergeräte im Übrigen (siehe auch Druckstraßen und Großkopierer) 1
Kopiergeräte, Standard 2
Kopierpapier 1
Korrekturflüssigkeit 1
Kösterhefter 1
Kraftfahrzeugbedarf (Bereifung, Starterbatterien) 3
Kraftfahrzeuge aller Art (Kauf, Miete und Leasing) 3
Kraftfahrzeugersatzteile 3
Kraftfahrzeugreifen 3
Kraftfahrzeug-Zubehör 3
Kraftomnibusse 3
Kraftstoffe (Benzin und Diesel, Autogas) 3
Küchenhandtücher 5
Kugelschreiber 1
Kunststoff- und Zinkwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und -körbe) 1
Kunststoffsäcke für Müll und Abfall 1
Kurierdienste 1
Kuvertiermaschinen 1

L

Laborverbrauchsmaterial 5
Lagerregale 1
Lampen (Leuchtstoffröhren, Kompaktleuchtstoff- und Entladungslampen , außer Projektionslampen) 1
Langwandtafeln 4
Laptops 2
Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger jeweils offen und geschlossen, mit und ohne Ladegerät, mit und ohne Aufbau (Muldenfahrzeuge, Kipper) 3
Lebensmittel 5
Ledertücher 1
Lehrmittelschränke 4
Leinwände (mobile) 1
Leuchten und Zubehör 1
Leuchtstoffröhren 1
Lichtpausarbeiten, Vervielfältigungsarbeiten und Erstellung Großformatiger Drucke 1
Lichtsignalanlagen einschl. Zubehör 7
Lineale 1
Locher 1
Loseblattsammlungen 4
Luftbilder (Photogrammetrische Auswertung) 8

M

Magnetbandkassetten und Kassettenleser für Verkehrsdatenerfassung und Auswertung 7
Maschinen, -teile und Zubehör 1

Material für Kameras (Filme, Entwickler) 1
Medikamente, nicht verschreibungspflichtig 5
Medizinische Gase 5
Medizinische Geräte 5
Messfahrzeuge 3
Mikrofasertücher 1
Mikrofone und spezielle drahtlose Mikrofonanlagen für Veranstaltungen 1
Millimeterpapier 4
Mischpulte 1
Möbel (für Schulen) 4
Möbel (ohne Schulmöbel) 1
mobile Leinwände 1
mobile Speichermedien 2
Mobilfunk 2
Mobiltelefone 2
Modelliermasse 4
Moderationswände 1
Monitore 2
MP3-Player/ -Recorder 1
Muldenkipper 3
Muldentransporter 3
Mülleimer 1
Müllschaufeln aus Blech 1
Munition aller Art (Leuchtpatronen, Patronen, Magazine etc.) 3
Musikinstrumente (für Schulen) 4
Musikinstrumente, Wartung, Reparatur für Schulen 4

N

Netzwerkkomponenten (aktive) 2
Notebooks 2
Notizblöcke 1

O

Objektmöbel (Stühle und Tische für Besucher- und Wartebereiche sowie Konferenzräume) 1
Öl und Fette (außer für Motoren) 1
Öle, Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge 3
Online-Gebühren 4
Ordner (Brief-) 1
Overhead-Projektoren (OHP) und Zubehör 1

P

Packpapier 1
Papier (außer Zeichenpapier) 1
Papierhandtücher und -halter bzw. -spender 1
Papierhandtuchhalter 1

Papierkästen und -körbe 1
Pappen für Bastelbedarf 4
Pappen und Karton (außer technische Pappen) 1
Personalcomputer (PC) 2
Personenkraftwagen (PKW, Kleinbusse) 3
Pflanzen 1
Pflege von Pflanzen und Grünanlagen 1
Pförtnerdienste 1
Photogrammetrische Produkte und Auswertungen 8
Pinnwände 1
PKW 3
Plasma- und TFT-Bildschirme 1
Postbearbeitungssysteme (Frankier-, Kuvertier- und Öffnemaschinen) 1
Postdienstleistungen 1
Postkarten 1
Präsentationsgeräte und Zubehör 1
Produktionsdrucksysteme und Druckstraßen sowie Sondertechnik. (siehe auch Kopiergeräte) 1
Projektionslampen 1
Prospekthüllen (Klarsichthüllen) 1
Pylonentafeln 4

R

Radiergummi 1
Radio-/Kassettenrecorder mit CD 1
Regale und Stahlschränke 1
Register (für Ordner) 1
Registratureinrichtungen (Hängeregistratur) 1
Reifen (Kraftfahrzeug-) 3
Reinigung, Wäsche und Instandhaltung, Reparatur von Kleidung 5
Reinigungs- und Pflegemittel aller Art für die Unterhaltsreinigung 1
Reinigungsautomaten, -maschinen, -wagen einschl. Zubehör für die Gebäudereinigung 1
Reinigungsmittel für Waffen (Putzstöcke, Reiniger, Zylinderbürsten etc.) 3
Reparatur von medizinischen Geräten 5
Ringbücher 1
Rohlinge (CD/DVD) 2
Rollatoren 5
Rollstühle 5
Rückenschilder (für Ordner) 1

S

Satellitenbilddaten (Photogrammetrische Auswertung) 8
Sauerstoff 1
Scheren 1
Scheuermilch 1

Schilder (ohne Verkehrsschilder)	1
Schilder und Zubehör (ohne Gebäudebeschilderung bzw. Türschilder)	6
Schmutzfangmatten	1
Schnellhefter	1
Schreib-/Kanzleipapier	1
Schreibfolien (für OHP)	1
Schreibtischauflagen	1
Schrubber	1
Schuhe (Ausnahme: Dienst- und Schutzschuhe)	5
Schulbücher	4
Schul-IT	4
Schulmöbel aller Art einschl. Schultafeln	4
Schulschreibhefte	4
Schultafeln	4
Schwämme	1
Seifenspender und dazugehörige Seifen	1
Seifentücher	1
selbst fahrende Arbeitsmaschinen	3
Senkrechtlamellenanlagen	1
Sicherheitsdienstleistungen	1
Software (Überlassung, Pflege, Erstellung)	2
Sonderlampen	1
Sonstige Druck- und Papiererzeugnisse	4
Sonstige Fahrzeuge und selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie z. B. Ackerschlepper, Kleintraktoren, Einachsfräsen, Geräteträger, Gerätewagen, Elektrofahrzeuge, E-Karren, Gabelstapler	3
sonst. Pflanzen aller Art	1
Speichermedien (mobile)	2
Speiseraummobiliar (für Schulen)	4
Sperrmüll	1
Spielzeug und -geräte, Ausstattung derselben, Wartung	4
Sportgeräte und Teile dazu, Wartung, Reparatur	4
Stahlregale (Stand und- /oder Fahrregalanlagen)	1
Standard-Ersatzbedarf (IT)	2
Stapelstühle (dazu passende Tische) für Schulen	4
Stapelstühle ohne Schulen	1
Starterbatterien	3
Staubtücher	1
Stempelfarbe	1
Stempelhalter	1
Stempelkarten	1
Stempelkissen	1
Stempeluhren	1
Stereoanlagen	1

Stickstoff 1
Straßennamensschilder mit Befestigungsmaterial 6
Streugut, Streusalz 1
Strom 1
Stühle (für Schulen) 4
Stühle (ohne Stühle für Schulen) 1

T

Tasteninstrumente (für Schulen) 4
technische Gase 1
technischer Zeichenbedarf 4
Teile und Zubehör für alle Fahrzeuge 3
Telefonie 2
Telekommunikationssysteme aller Art 2
Teppiche 1
Textmarker 1
Tintenpatronen (IT-Verbrauchsmaterial) 2
Tische (für Schulen) 4
Tische (ohne Schulen) 1
Toilettenbürsten 1
Toilettenpapier 1
Toner 2
Topfreiniger 1
Transportleistungen 1
Trennblätter 1
Tretabfalleimer 1
Tücher (Leder-, Mikrofaser-, Staub- und Vliestücher) 1
Turngeräte 4
TÜV 3
TV-Geräte 1

U

Umkleideschränke, Spinde, Schließfächer etc. 1
Umlaufmappen 1
Umzüge 1
Unterrichtsmaterialien 4
Unterschriftsmappen 1
USB-Sticks 2

V

Verbandmaterial 5
Verdunkelungsstoffe 1
Verkehrsbeeinflussungs-anlagen einschl. Zubehör 7
Verkehrsdatenerfassungs- und -auswertungsgeräte 7
Verkehrsdatenregister 7

Verkehrssignalrechner und externe Geräte, Fernwirkanlagen und Einrichtungen für die Steuerung des Straßenverkehrs 7
Verkehrszeichen nach der StVO 6
Versandtaschen 1
Video-Geräte und Zubehör 1
Videokameras, digitale 1
Videoprojektoren 4
Videorecorder 1
Videoschnittsysteme, auch computergestützt 1
Vinylstrukturmatten 1
Vliestücher 1
Voicerecorder 1
Vorhang-, Gardinen- und Verdunkelungsstoffe 1

W

Wachdienste 1
Wachsmalkreide 4
Waffen und Zubehör 3
Wandtafeln (für Schulen) 4
Wandtafelzubehör 4
Wartebänke 1
Wartung von Kfz 3
Wartung medizinischer Geräte 5
Wartung, Reparatur, Einbau, Service etc. der Werkzeuge und Maschinen 1
Wasser 1
WC-Reiniger 1
Wechselverkehrszeichen einschl. Zubehör 6
Werkzeug, Elektro- und manuell 1
Werkzeugkästen 1
Werkzeugschränke 1
Workshops, Coaching 4

Z

Zeichenpapier 4
Zeiterfassungsgeräte 1
Zeitschriften 4
Zeitwertkarten 1
Zink- und Kunststoffwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und -körbe) 1
Zirkel 4
Zubehör für Audio-, Präsentations- und Videogeräte (Kassetten und Discs etc.), 1
Zubehör für DV-Geräte 2
Zubehör für Videoaufnahmen (Stative und Mikrofone) 1
Zugmaschinen 3
Zusatzschilder und Befestigungsmaterial 6

ANLAGE 2
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.6.2013

Die **Anlage 2** enthält die Vordrucke für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen und Abwicklung von Bestellvorgängen, deren Inhalte von der Finanzbehörde verbindlich festgelegt sind:

1a) Aufforderung zur Angebotsabgabe VOL (national); 06.2010

1b) Aufforderung zur Angebotsabgabe VOL (EU); 11.2012

2) Angebot VOL; 07.2014

3) HmbBewBed; 07.2014

4) HmbZVB-VOL/B; 06.2013

5) VOL-Bestellschein; 09.2012

6) Vergebene Aufträge VOL; 01.2013

Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon: 040 -
Telefax: 040 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

Öffentliche Ausschreibung

Art der Leistung: ;

Ort der Leistung: ;

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): , Uhr;

Ablauf der Bindefrist: ;

Ausführungsfrist:

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, **eine** Ausfertigung des anliegenden Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

einzureichen. Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung " (s.o.) zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! **Nicht mit dem Angebot zurückzugeben.**

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Bei dieser Stelle können auch die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen eingesehen werden. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Der für die Vergabeunterlagen ggf. bezahlte Betrag wird nicht erstattet.

Kosten für die Vergabeunterlagen:

Anlagen:

- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise
- ☐ Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- ☐ Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung -
- ☐ Angebotsvordruck
- ☐ Eigenerklärung
- ☐ sonstige Unterlagen:

Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon: 040 -
Telefax: 040 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

Offenes Verfahren

Art der Leistung: ;

Ort der Leistung: ;

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): , Uhr;

Ablauf der Bindefrist: ;

Ausführungsfrist:

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, **eine** Ausfertigung des anliegenden Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

einzureichen. Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung " (s.o.) zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! **Nicht mit dem Angebot zurückzugeben.**

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Bei dieser Stelle können auch die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen eingesehen werden. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die **Vergabekammer bei der Finanzbehörde**, Große Bleichen 27, 20354 Hamburg.

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der für die Vergabeunterlagen ggf. bezahlte Betrag wird nicht erstattet.

Kosten für die Vergabeunterlagen:

Anlagen:

- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise
- ☐ Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- ☐ Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung -
- ☐ Angebotsvordruck
- ☐ Eigenerklärung
- ☐ sonstige Unterlagen:

Name und
Anschrift des Bieters: .....

.....

.....

.....

Telefon: ..... Telefax: .....

E-Mail: ..... Internet: .....

Ansprechpartner: .....

Freie und Hansestadt Hamburg

oder

Hamburg **Postfach**
Hamburg

ANGEBOT

1. Die Ausführung **der in den Anlagen** dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.
2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe vom) gebunden.
3. Dem Angebot liegen die
   a) Leistungsbeschreibung,
   b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung,
   c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) - in der jeweils gültigen Fassung,
   d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung.

   zu Grunde.

   Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.
4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.
5. Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-

Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.

b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

d) dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt[1].

☐ keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

f) dass ich/wir von der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind und kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.

g) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,

h) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.08.1998 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

---

1 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

6. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt:

   ……

   ……

7. Anlagen zum Angebot:

   ……

   ……

Angebote, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bitte ankreuzen: (freiwillige Angabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

☐ ja ☐ nein

....., den ....

(Unterschrift und ggf. Stempel)

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):
§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) .....

(2) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Eingetragen werden:

1. Straftaten nach
   a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
   b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
   c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
   d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
   e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
   f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
   g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
   h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
   i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
   j) § 319 StGB (Baugefährdung),
   k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
   l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

   unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);
2. Straftaten nach
   a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
   b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
   c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
   d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
   e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
   f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
   g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
   h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

   unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);
3. Ordnungswidrigkeiten nach
   a) § 33 AWG,
   b) § 16 AÜG,
   c) § 8 SchwarzArbG,
   d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
   e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
   f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
   g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
   h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
   i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;
4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen
   a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
   b) zur Einhaltung der Tariftreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
   c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

   soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3) ....

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL)

vom 01.07.2014

§ 1
Allgemeines

(1) Die Auftraggeberin verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.

(2) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge von Bewerbern gelten diese Bedingungen entsprechend.

(3) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für die Auftraggeberin. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln; der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2
Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung

(1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

(2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3
Abgabe der Angebote

(1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A.

(2) Für das Angebot sind ausschließlich die von der Auftraggeberin elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck der Vergabestelle unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

(3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots.

(4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung

oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.

(5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen.

(6) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4
Angebotspreise

(1) Preise sind in Euro anzugeben.

(2) Die Leistungen können von der Auftraggeberin im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

(3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

(4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5
Proben und Muster

(1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere bei der Vergabestelle abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig bei der Vergabestelle abzufordern.

(2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6
Nebenangebote

(1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

(2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind

- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;

- andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

(1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen[1] ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A oder § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF durch die zentrale Informationsstelle (ZIS) der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.

(2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOL bzw. VOF bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL, VOF bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

§ 9
Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register

---

1 Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer zu erstrecken.

(4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze sind die öffentlichen Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.

(5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.06.2013

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

(1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

(2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

(1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

(1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.

(3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

(5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

(6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.

(7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

(1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

(2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

(3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

(4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

(1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsablauf abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsablauf in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der FHH überlassen.

(3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

(1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen:

a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,

b) bei Aufbauleistungen 12 Werktage nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.

(3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:

a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,

b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

(1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift" deutlich kenntlich zu machen.

(2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

(3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.

(4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

(1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch

a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme

b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.

(2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

(1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,-- Euro nach unten abgerundet.

(2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.

(3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren .

Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon: 040 -
Telefax: 040 -

Ansprechpartner/in:
E-Mail:
Aktenzeichen:
Hamburg, den

VOL-Bestellschein Nr.

Finanzstelle:
Finanzposition:
Budget:

Lieferfrist:
Anlieferungsstelle (genaue Lieferanschrift angeben):

Sie werden beauftragt, auf Grund
der Ausschreibung Nr.
zu nachstehenden Bedingungen zu liefern bzw. die nachstehenden Arbeiten auszuführen.
2-fache Rechnung mit durch Anlieferungsstelle bestätigtem Lieferschein an:
Anlieferungsstelle

% Skonto bei Zahlung innerhalb von Tagen nach Rechnungseingang.

Lfd. Nr.	Menge	Einheit	Gegenstand Art der Leistung	Festpreis in EUR pro Einheit (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtpreis in EUR (ohne Umsatzsteuer)

Summe netto:	
abzügl. Skonto:	
Gesamtsumme netto:	
zuzügl. 19% USt.:	
Endsumme:	

Vertragsbedingungen:

1. Es gelten die VOL - Teil B - sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) in der jeweiligen Fassung. Diese Bestimmungen können bei der Auftrag gebenden Stelle eingesehen werden.
2. Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggf. für Versicherung.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Aktenzeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

Veröffentlichung vergebener Aufträge gem. § 8 BO

(Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben; ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail-Adresse:

Gewähltes Vergabeverfahren: Wählen Sie ein Element aus.

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen:

Anzahl der eingegangenen Angebote:

Auftragsgegenstand

Art der Leistung:

Gesamtauftragswert:

Sonstige Angaben zum Auftragsgegenstand:

Ort und Zeitraum der Ausführung:

Name des beauftragten Unternehmens:

Auftrag erteilt am:

per Mail senden